Sondernewsletter vom 04.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

+ + + Weitere Lockerungen: Neu ab 6. Juni 2020: Sächsische Corona-Schutz-Verordnung + + +

Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt. Hierbei sind insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung "Hygiene" des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten. Auf der Grundlage der dort genannten Empfehlungen und Vorschriften ist weiterhin ein eigenes schriftliches Hygienekonzept (siehe Checkliste) zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

Die neue Allgemeinverfügung "Hygiene" enthält unter anderem spezielle Maßgaben zu:

- Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr und die Gastronomie, für Hotels und Beherbergungsstätten
- Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art
- Hygieneregeln für Betriebe, Handwerks-und Dienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen, Angebote für den Publikumsverkehr und Ansammlungen im öffentlichen Raum einschließlich Messen
- Hygieneregeln für Handwerks-und Dienstleistungsbetriebe wie Friseure und artverwandte Leistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing-oder Tattoostudios oder Massagen)

Bestehen bleibt die **allgemeine Vorschrift**, die physischen sozialen Kontakte zu minimieren, einen Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Menschen einzuhalten, im Nahverkehr, im Einzelhandel und in weiteren konkret bestimmten Institutionen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.

Sondernewsletter vom 04.06.2020

Private Zusammenkünfte im eigenen Wohnumfeld sind erlaubt. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen.
Die Verordnung und die Allgemeinverfügung treten am 6. Juni 2020 in Kraft und gelten bis einschließlich 29. Juni 2020.

+ + + Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020: Das ist wichtig fürs Handwerk + + +

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung gestern ein umfangreiches Konjunkturpaket mit 57 vorgesehenen Einzelmaßnahmen beschlossen. In einer ersten Bewertung ergeben sich folgende wichtige Punkte für Handwerksbetriebe:

- zusätzlichen Maßnahmen zur Liquiditätssicherung von Betrieben
- Unterstützung für Ausbildungsbetriebe, die trotz aller Corona-bedingten Probleme ihr Ausbildungsplatzangebot beibehalten oder gar ausweiten
- Befristete Senkung der Mehrwertsteuersätze zur Stärkung der Binnennachfrage
- Zeitnahe Umsetzung des befristeten Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t
- erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten
- weitere Überbrückungshilfen
- befristete Stabilisierung der Sozialversicherungsbeträge
- Absenkung der EEG-Umlage und Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Zusätzliche Förderung der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur
- Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung
- Ausbau der Förderung der Energetischen Sanierung und des Klimaschutzes

Weitere zusammenfassende Informationen:

- zdh aktuell: Krisenbewältigung, Konjunkturstärkung und Zukunftssicherung: zielführender Dreiklang der Koalitionspartner!

Die Handwerkskammer Chemnitz wird sich gemeinsam mit dem ZDH bei der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung des Programms im Sinne des Handwerks einbringen und zugleich auf zügige Verabschiedung drängen.

+ + + Ansprüche auf Elterngeld und -zeit vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie+ + +

Sondernewsletter vom 04.06.2020

Am 28. Mai 2020 ist das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 befristet. Wesentliche Regelungen des Gesetzes sind, dass

- Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I für die Berechnung von Elterngeld nicht herangezogen werden,
- Eltern, die in "systemrelevanten" Berufen arbeiten, ihre Elternzeit verschieben können, um während der Corona-Pandemie auch weiterhin ihren Tätigkeiten nachgehen zu können,
- Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten laut Gesetzesbegründung die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz), die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie und landesrechtliche Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung.

Die Regelungen zur Bemessung des Elterngeldes und zu Ausnahmen vom Partnerschaftsbonus gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

+ + + Umsatzsteuer - Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1.7.2020 + + +

I. Rechtslage bis zum 30.6.2020
Bis zum 30.6.2020 ist nur eine Lieferung von Speisen (d.h. der Außer-Haus-Verkauf) durch den 7%igen Umsatzsteuersatz begünstigt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. der Anlage 2 zu § 12 UStG). Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen unterliegen dagegen als Dienstleistungen dem 19%igen Steuersatz.
Die deutsche Finanzverwaltung hat die Umsatzbesteuerung von Speisen und Getränken im zuletzt mit BMF-Schreiben vom 20.3.2013 dargestellt.

II. Geplante Rechtslage vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021
Aufgrund der Corona-Krise mussten alle gastronomischen Einrichtungen für lange Zeit schließen und haben dadurch schwere finanzielle Einbußen erlitten. Um der Gastronomie nach der Wiedereröffnung zu helfen, hat die Bundesregierung u.a. beschlossen, den Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) ab dem 1.7.2020 - befristet für ein Jahr - von 19% auf 7% abzusenken. (Anmerkung: Aufgrund des Koalitionsbeschlusses vom 03.06.2020 ist von einer Absenkung auf 5% auszugehen.)

Sondernewsletter vom 04.06.2020

Von der Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes werden nach der Wiedereröffnung nicht nur Restaurants, Kantinen, Bars und Cafés profitieren, sondern z. B. auch Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien und Eishersteller, die für Ihre Kunden Tische und Stühle zum Vor-Ort-Verzehr bereithalten, sowie Catering- und Partyservice-Anbieter.

Die Neuregelung birgt jedoch vielfältige Abgrenzungsfragen, die im Vorhinein von der Finanzverwaltung geklärt werden sollten, damit die Betriebe die Neuregelung ab dem 1.7.2020 rechtssicher anwenden können. Daneben ist es erforderlich, vor dem 1.7.2020 die Registrierkassen entsprechend umzuprogrammieren.

Die wichtigsten Anwendungsfragen sind in einem Merkblatt (Stand 19.05.2020) zusammengestellt und bewertet. Eine rechtssichere Anwendung der Regelung wird aber nur durch einen entsprechenden Erlass der Finanzverwaltung zu erreichen sein. Dieser bleibt abzuwarten. Über die aktuellen Entwicklungen werden wir zeitnah informieren.

+ + + Rückzahlungen Corona-Zuschuss + + +

Die SAB weist darauf hin, dass seit dem 22. April 2020 die erteilten Bescheide bereits unter "Sonstige Bestimmungen" konkrete Hinweise (individuelle Bankverbindung und den Verwendungszweck) für mögliche Rückzahlungsbegehren enthalten. Für Bescheide vor dem 22.04.2020 wird den Kunden empfohlen, den Rückzahlungswunsch per E-Mail an die SAB zu senden. Ein eigens für dieses Thema eingerichtetes Postfach wurde bereits eingerichtet. An corona-rueckzahlung@sab.sachsen.de sollen dafür folgende Mindestangaben gesendet werden:

- Zuwendungsempfänger
- Kundennummer
- Antragsnummer
- kurze Begründung für die Rückzahlung

Der Zuwendungsempfänger erhält daraufhin von der SAB eine Antwort mit einer für den Rückzahlungsfall individuell generierten IBAN zugesandt. Diese Verfahrensweise sichert bei einer Vielzahl täglich eingehender Zahlungen eine eindeutige Zuordnung.

+ + + Kurzarbeit: Infos für Arbeitgeber und Mitarbeiter + + +

Wegen der Corona-Krise hat die Bundesregierung den Zugang zu Kurzarbeitergeld vereinfacht, sodass Unternehmen und Mitarbeiter schnell Unterstützung erhalten. Welche Regeln bis Ende 2020 gelten, wie sich das Kurzarbeitergeld berechnet und wie es beantragt werden kann, hat das Bundesarbeitsministerium jetzt in einer

aktualisierten Broschüre anhand von Checklisten und Grafiken übersichtlich dargestellt.

+++ Ende +++

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht
Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere Übersicht mit regionalen Anbieter ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.
E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

--> Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114 |** Kontaktformular | E-Mail

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? E-Mail zur Austragung